

8. Fachtierarzt für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 24. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. September 2012)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der Vogelkrankheiten einschließlich der Betreuung aller Arten von Geflügelzuchten und -haltungen.

II. Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A

4 Jahre

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

III.A:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an Einrichtungen gemäß Abschnitt V mit dem unter Abschnitt I genannten Aufgabenbereich und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel 4 Jahre
Hiervon sind jeweils mindestens eine Woche in einer Schlachtereier, Brüterei und Futtermühle abzuleisten.

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Kleintiere mit entsprechendem Anteil an Vogelpatienten oder für Zoo-, Gehege- und Wildtiere können mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Wirtschaftsgeflügel“ kann mit einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des gewählten [Leistungskatalog](#)-Schwerpunktes durchgeführten Verrichtungen

4. Vorlage von sechs Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon je drei über verschiedene Krankheitsfälle bei Wirtschaftsgeflügel und bei Wild-, Zier- und Zoovögeln

5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland. Diese sind bei Wahl des Schwerpunkt-Leistungskataloges „Wirtschafts- geflügel“ im Themenbereich „Zier-, Zoo-, Wild- und Greifvögel sowie Tauben“, bei Wahl des Schwerpunkt-Leistungskataloges „Zier-, Zoo-, Wild- und Greifvögel sowie Tauben“ im Themenbereich „Wirtschaftsgeflügel“ abzuleisten.

III.B:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern höchstens 5 ½ Jahre
Hiervon sind jeweils mindestens eine Woche in einer Schlachtereier, Brüterei und Futtermühle abzuleisten.

- 1.2 Tätigkeit in zugelassenen Weiterbildungsstätten gemäß Abs. III.A 1.1
insgesamt mindestens 6 Monate
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Kleintiere mit entsprechendem Anteil an Vogelpatienten oder für Zoo-, Gehege- und Wildtiere können mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit nach Abs. III.B 1.1 angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Wirtschaftsgeflügel“ kann mit einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des gewählten [Leistungskatalog](#)-Schwerpunktes durchgeführten Verrichtungen
4. Vorlage von sechs Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon je drei über verschiedene Krankheitsfälle bei Wirtschaftsgeflügel und bei Wild-, Zier- und Zoovögeln
5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland. Diese sind bei Wahl des Schwerpunkt-Leistungskataloges „Wirtschaftsgeflügel“ im Themenbereich „Zier-, Zoo-, Wild- und Greifvögel sowie Tauben“, bei Wahl des Schwerpunkt-Leistungskataloges „Zier-, Zoo-, Wild- und Greifvögel sowie Tauben“ im Themenbereich „Wirtschaftsgeflügel“ abzuleisten.
6. Darüber hinaus Nachweis über die Teilnahme an von der Bayerischen Landestierärztekammer anerkannten Weiterbildungskursen mit praktischen Übungen im Umfang von mindestens 60 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie und Physiologie
2. Ethologie, Brut, Zucht, Haltung, Hygiene, Ernährung und Futtermittelkunde
3. Klinische Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen
4. Laboratoriumsdiagnostik sowie pathologisch-anatomische und bildgebende Diagnostik
5. Schlachthygiene
6. Gutachtertätigkeit
7. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene Geflügelgesundheitsdienste
2. Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ begonnen hatte, kann diese nach der Weiterbildungsordnung abschließen, die vor dem 01.03.2004 gültig war.
2. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) eine Weiterbildung im Gebiet „Geflügel,

Wild-, Zier- und Zoovögel“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

3. Wer zum Zeitpunkt des Ablaufes von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) mindestens sechs Jahre in eigener Niederlassung und überwiegend im Gebiet „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ tätig war und anhand der in Abschnitt III.B Nr. 3 bis 6 geforderten Unterlagen und Nachweise belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zum Prüfungsgespräch.
4. Anträge nach Abs. 3 sollen nur innerhalb von 3 ½ Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) gestellt werden.